

Öffentliche Sitzungsvorlage

Beratungsfolge:

Gemeinderat

am 25.06.2020

FB: 1 Az.:	Bearbeitet von: Herrn Lillteicher	Vorlage Nr.: 60/2020
Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Entlastung der Bürgermeisterin gem. § 96 Abs. 1 GO NRW		
Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt:	01.06.01 Finanzmanagement und Rechnungswesen	

Erläuterungen:

Aufgrund § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Gem. § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss der Gemeinde. Er kann sich hierbei eines Dritten bedienen. Von dieser Möglichkeit hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 10.09.2019 Gebrauch gemacht und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH aus Münster mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 beauftragt.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2019 ist von der Bürgermeisterin am 14.05.2020 dem Rat der Gemeinde Beelen zugeleitet worden. Insofern wird auf die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Bilanz, den Anhang sowie den Lagebericht verwiesen. Als abschließendes Prüfergebnis ist festzustellen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat.

Das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2019 ist den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses in der Sitzung am 04.06.2020 ausführlich vom Wirtschaftsprüfer vorgestellt worden. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat einen Bericht zum Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses 2019 und Lageberichts 2019 der Gemeinde Beelen beschlossen. Hierin hat der Rechnungsprüfungsausschuss festgestellt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat. Nach Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses entspricht der Jahresab-

schluss 2019 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde. Ebenso entspricht der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 GO NRW i.V.m. der KomHVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Der Bericht zum Ergebnis der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses ist der Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Aufgrund § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Schließlich entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung der Bürgermeisterin.

Der Jahresabschluss 2019 schließt mit einem Überschuss von 1.102.990,46 € ab. Soweit in den Jahresabschlüssen der letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahre aufgrund entstandener Fehlbeträge der Ergebnisrechnung die allgemeine Rücklage reduziert wurde, ist nach § 96 Abs. 1 GO NRW ein Jahresüberschuss zunächst in dieser Höhe der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Ausgleich der Fehlbeträge in den Jahren 2016 bis 2018:

Jahresrechnung	Rechnungsergebnis	Ausgleichsrücklage	Allgemeine Rücklage
2016	-332.486,53 €	-332.486,53 €	0 €
2017	-8.689,52 €	-8.689,52 €	0 €
2018	-1.941.662,43 €	-924.242,20 €	-1.017.420,23 €

Somit wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss des Jahres 2019 in Höhe von 1.102.990,46 € zunächst der allgemeinen Rücklage i.H.v. 1.017.420,23 € zuzuführen. Die weiteren 85.570,23 € sollen der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 einstimmig empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2019 festzustellen.

Die Empfehlung zur Entlastung der Bürgermeisterin ist bei Stimmengleichheit und einer Enthaltung nicht erfolgt. Verweigern die Ratsmitglieder die Entlastung der Bürgermeisterin oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben.

Beschlussvorschlag:

1. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss 2019 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.102.990,46 € wird der allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.017.420,23 € sowie der Ausgleichsrücklage in Höhe von 85.570,23 € zugeführt.
3. Der Bürgermeisterin wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.